



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 ARegV

wegen der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der **Fernleitungsnetzbetreiber** für die dritte Regulierungsperiode

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,

den Beisitzer

die Beisitzerin

am dd.mm.yyyy beschlossen:

1. Alle Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur für die dritte Regulierungsperiode zur Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 bis 3 ARegV benötigten Last-, Struktur- und Absatzdaten für das im Kalenderjahr 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr sowie historische Werte in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage F vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen bis spätestens zum 01.04.2016 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

(Die Anlage F ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegungen“ → „BK9-15-604 Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode“)

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage F), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei (Anlage F) dürfen keine Veränderungen an der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern oder Spalten – vorgenommen werden.
3. Für die elektronische Datenübermittlung nach Ziffer 2 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur, Menüpunkt „Meistgeklickte Seiten“ → „Energiedatenportal“ zu nutzen. (Das Energiedaten-Portal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>).

Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Meistgeklickte Seiten“ → „Energiedatenportal“ → „Download Verschlüsselungs-Programm 2007“) verschlüsselt werden.

4. Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG, die nach Ablauf des

Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben und gemäß der Festlegung BK9-15/605¹ für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln haben, sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten getrennt für diese Netze zu übergeben. Für diesen Fall ist für jeden Netzbereich die XLSX-Datei (Anlage F) gesondert unter Verwendung einer Netznummer auszufüllen. Im Übrigen hat die Übermittlung der Vergleichsparameter einheitlich pro Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG zu erfolgen.

5. Soweit bei Fernleitungsnetzbetreibern im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG im Geschäftsjahr gemäß Ziffer 1 Kapazitäten gemäß § 28a EnWG von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen sind, haben diese Fernleitungsnetzbetreiber die Daten gemäß Ziffer 1 insgesamt – einschließlich der Anteile, die den von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommenen Kapazitäten zu Grunde liegen – zu übermitteln.

¹ Der Tenor Ziffer 1 e) der sich im Entwurfsstadium befindenden Festlegung BK9-15/605 lautet auszugsweise: „*Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahrs das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Bundesnetzagentur über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln.*“

Gründe

I.

Das vorliegende Festlegungsverfahren betrifft die im Vorlauf zur dritten Regulierungsperiode der Anreizregulierung erforderliche Datenerhebung zur Durchführung des Effizienzvergleichs nach § 22 Abs. 3 S. 1 bis 3 ARegV bei Fernleitungsnetzbetreibern im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG.

Die dritte Regulierungsperiode im Rahmen der Anreizregulierung beginnt für Gasnetzbetreiber am 01.01.2018. Im Vorfeld ist der die Regulierungsperiode vorbereitende Effizienzvergleich durchzuführen. Um den für diesen Effizienzvergleich notwendigen Datenbestand rechtzeitig aufzubauen, hat die Bundesnetzagentur frühzeitig mit einem Konsultationsprozess zu den Datendefinitionen begonnen.

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 21/2015 hat die Beschlusskammer am 11.11.2015 die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 ARegV bekannt gemacht. Zugleich hat die Beschlusskammer im Rahmen dieser Mitteilung den Entwurf eines Festlegungstextes veröffentlicht und die Konsultation desselben eingeleitet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen.

II.

- 1 Das Festlegungsverfahren nach § 29 EnWG für die Datenerhebung zur Durchführung des Effizienzvergleichs fällt gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- 2 Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung des Effizienzvergleichs der dritten Regulierungsperiode beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke eine Festlegung treffen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen. Nach § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 ARegV erhebt die Regulierungsbehörde bei den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs nach § 22 Abs. 3 S. 1 bis 3 ARegV für die Betreiber von Fernleitungsnetzen.

- 3 Die Festlegung richtet sich an alle Betreiber eines Fernleitungsnetzes i.S.d. § 3 Nr. 5 EnWG.
- 4 Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung der dritten Regulierungsperiode dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die im Rahmen des Effizienzvergleichs stattfindende Ermittlung der effizienten Unternehmen und die Bestimmung der Effizienzwerte. Dies wiederum trägt als Bestandteil der Anreizregulierung zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und zu einer effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie bei.
- 5 Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Festlegung die Vorgaben des § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 ARegV aus. Danach erhebt die Bundesnetzagentur bei den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs nach § 22 Abs. 3 S. 1 bis 3 ARegV. Der für diese Schritte notwendige Datenumfang ergibt sich aus der Anlage F.
- 6 Der Effizienzvergleich erfordert eine Auswertung von unternehmensscharfen Last-, Struktur-, Absatz- und Kostendaten. Dafür wird der Aufbau eines einheitlichen, aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes für Last-, Struktur-, Absatzdaten in dem aus der Anlage F ersichtlichen Umfang notwendig.
- 7 Die Bundesnetzagentur hat gemäß §§ 13 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, 22 Abs. 3 S. 3 ARegV im Rahmen des Effizienzvergleichs Aufwandsparemeter und Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften zu berücksichtigen. Um entsprechende Parameter ausreichend berücksichtigen zu können, ist die Erhebung von Daten, etwa zu Angaben zu den Betriebsmitteln oder Infrastruktur im Versorgungsgebiet, notwendig. Bei den Vergleichsparemetern handelt es sich gemäß §§ 13 Abs. 3 S. 3, 22 Abs. 3 S. 3 ARegV um messbare bzw. mengenmäßig erfassbare Daten, die nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar und nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und die nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden. Sie sind für die Ermittlung der Effizienzwerte insofern unerlässlich, als erst durch ihr Vorliegen die Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften in ausreichendem Maße sichergestellt wird. Die zu erhebenden Daten zu den Vergleichsparemetern dienen zugleich der Sicherstellung der Belastbarkeit des Effizienzvergleichs.
- 8 Als Aufwandsparemeter gehen nach Maßgabe der §§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 S. 3 ARegV die auf der Grundlage einer Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Kosten in den Effizienzvergleich ein.
- 9 In zeitlicher Hinsicht ist eine Übermittlung der Daten bis zum 01.04.2016 bestimmt. Diese Frist resultiert aus dem gesetzlich fixierten Start der dritten Regulierungsperiode zum 01.01.2018. Da ein erheblicher Vorlauf für die Aufbereitung und Plausibilisierung des Da-

tenmaterials und die Durchführung des Effizienzvergleichs benötigt wird, ist frühzeitig eine Datenübermittlung vorzusehen. Eine spätere Datenübermittlung würde den Start der dritten Regulierungsperiode insofern gefährden, als für die der Regulierungsperiode vorgelagerten Prozessschritte eine hinreichend aussagekräftige Datenbasis dann nicht vorhanden wäre.

- 10 Der im Vergleich zur vorherigen Regulierungsperiode frühere Zeitpunkt stellt sicher, dass das der Regulierungsperiode vorgelagerte Verfahren des Effizienzvergleichs rechtzeitig abgeschlossen werden kann und Verzögerungen bei der Festlegung der Erläsobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode vermieden werden. Da die abgefragten Vergleichsparameter nicht substantiell verändert wurden und im Wesentlichen den bereits in vorherigen Regulierungsperioden abgefragten Parametern entsprechen, ist auch die Festlegung eines früheren Zeitpunkts für die betroffenen Netzbetreiber verhältnismäßig.
- 11 Die Festlegung sieht des Weiteren die Verwendung der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage F) zur Übermittlung der Last-, Struktur- und Absatzdaten vor. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht den Netzbetreibern die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Darüber hinaus fördert dieses Datenformat das Zustandekommen einheitlicher Datensätze, die für den anschließenden Effizienzvergleich notwendige Voraussetzung sind. Hinsichtlich der Übermittlung der Datensätze ordnet die Festlegung an, dass diese über das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal zu erfolgen hat. Auf diese Weise soll ein möglichst fehlerfreier und strukturierter Datenrücklauf sichergestellt werden.
- 12 Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für den Effizienzvergleich erforderlich und angemessen.
- 13 Im Rahmen des Effizienzvergleichs werden die unternehmensindividuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber ermittelt, auf deren Grundlage wiederum die Effizienzvorgaben bestimmt werden. Die Bedeutung des Effizienzvergleichs für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Nur wenn unternehmensspezifische Parameter zu Last-, Struktur- und Absatzdaten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang vorliegen, können die im Rahmen des Effizienzvergleichs angewandten Vergleichsmethoden zu einem sachgerechten und belastbaren Ergebnis kommen, das Grundlage für das weitere Verfahren ist. Gleiches gilt für die relative Referenznetzanalyse. Die Ermittlung der Abweichungen vom Referenznetz kann nur dann sachgerecht erfolgen, wenn unternehmensspezifische Parameter zu Last-, Struktur- und Absatzdaten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang zugrunde gelegt werden. Allerdings werden keine Daten erhoben, die ausschließlich für die Durchführung einer relativen Referenznetzanalyse erforderlich sind.

- 14 Gemäß §§ 13 Abs. 1, 22 Abs. 3 S. 3 ARegV hat die Regulierungsbehörde im Effizienzvergleich Aufwandsparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Die Parameter müssen geeignet sein, die Belastbarkeit der Effizienzvergleiche zu stützen (§§ 13 Abs. 3 S. 2, 22 Abs. 3 S. 3 ARegV). Die im Umfang der Anlagen abgefragten Last-, Struktur- und Absatzdaten tragen als Vergleichsparameter dazu bei, dass strukturelle Besonderheiten der Versorgungsaufgabe hinreichend berücksichtigt werden können. Erst die Kenntnis dieser Daten sichert die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs. Eine entsprechende Datenerhebung erweist sich daher als unerlässlich. Eine Erhebung dieser Daten ist für den Effizienzvergleich erforderlich. Dabei stellen die zu erhebenden Daten sicher, dass unternehmensindividuellen Besonderheiten bei der Ermittlung der Ineffizienzen ausreichend Rechnung getragen wird.
- 15 Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG, die nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 des Tenors das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben, übermitteln gemäß der Festlegung BK9-15/605 für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen. Da in diesen Fällen die Aufwandsparameter nach §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 ARegV gesondert erhoben werden, ist ausnahmsweise eine gesonderte Erhebung der Vergleichsparameter nach Ziffer 4 des Tenors sachgerecht, um so eine konsistente Abbildung von Aufwands- und Vergleichsparametern im Basisjahr zu erreichen. Im Übrigen hat die Übermittlung von Vergleichsparametern einheitlich pro Netzbetreiber zu erfolgen, so dass bei einheitlicher Übermittlung von Aufwandsparametern in sachgerechter Weise auch die Vergleichsparameter insgesamt erfasst werden und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 ARegV ein Effizienzwert pro Netzbetreiber ermittelt werden kann. Wurde dem Fernleitungsnetzbetreiber nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 des Tenors ein Netz teilweise übertragen bzw. hat er einen Teil seines Netzes abgegeben (§ 26 Abs. 2 ARegV), erfolgt die Datenübermittlung ebenso wie bei der Übermittlung der Aufwandsparameter auf Basis der Gegebenheiten des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 des Tenors und somit inklusive des später abgegebenen Netzteils bzw. exklusive des später aufgenommenen Netzteils.
- 16 Für den Sonderfall, dass bei einem Fernleitungsnetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG im Geschäftsjahr, das im Kalenderjahr 2015 abgeschlossen wurde, gemäß § 28a EnWG Kapazitäten von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen sind, ist es nicht sachgerecht, sämtliche Vergleichsparameter bei diesem Netzbetreiber in den Effizienzvergleich einzubeziehen. Aus Gründen der Plausibilisierung von Daten ist es jedoch erforderlich, auch hier sämtliche Vergleichsparameter des Netzbetreibers abzufragen, auch soweit die entsprechenden Kapazitäten nicht der Regulierung unterliegen. Für die Durchführung des eigentlichen Effizienzvergleichs gehen, parallel zu den nur anteilig zu berücksichtigenden Kostendaten, auch nur die Vergleichsparameter ein, die mit den regulierten Kapazitäten

korrespondieren. Die sachgerechte Schlüsselung von Aufwands- und Vergleichsparametern kann, ausgehend von vollständig erhobenen Daten, im Verfahren zum Effizienzvergleich sachgerecht anhand des Anteils der Kapazitäten, die der Regulierung unterliegen, an den gesamten Kapazitäten des betroffenen Netzbetreibers erfolgen.

- 17 Bei solchen Last-, Struktur- und Absatzdaten, bei denen die Parameter durch Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV erst entstanden sind oder in messbarer bzw. zählbarer Weise erhöht wurden, ist es sachgerecht, die für den Effizienzvergleich maßgeblichen Vergleichsparameter nur dergestalt zu verwenden, dass diese um die durch Investitionsmaßnahmen betroffenen Parameter bereinigt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit im Rahmen des Effizienzvergleichs diesen Vergleichsparametern keine Aufwandsparameter entgegenstehen, also für den Fall, dass die entsprechenden Investitionsmaßnahmen nicht über den 31.12.2017 hinaus genehmigt sind und bei denen das entsprechende Sachanlagevermögen vor oder im Basisjahr aktiviert wurde. Bei sonstigen Investitionsmaßnahmen, die über den 31.12.2017 hinaus genehmigt sind, erfolgt durch die Festlegung BK9-15/605 eine Berücksichtigung der Kosten im Ausgangsniveau, so dass auch die entsprechenden Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich eingehen müssen.
- 18 Im Übrigen erfolgten im Vergleich zur Festlegung zur Datenerhebung für die zweite Regulierungsperiode redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen.
- 19 Eine an alle Fernleitungsnetzbetreiber gerichtete Festlegung ist zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung erforderlich, um die zu übermittelnden Daten zu definieren und ein einheitliches Datenformat sowie eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur die für den Effizienzvergleich vorgesehenen Daten mit einem vertretbaren Zeit- und Verwaltungsaufwand ermitteln und nutzen kann und die Daten für die im Rahmen des Effizienzvergleichs anzuwendenden Vergleichsmethoden weitestgehend strukturiert und einheitlich verfügbar sind.
- 20 Die durch die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen entstehende Belastung der Unternehmen erweist sich vor diesem Hintergrund als angemessen. Die bei den Unternehmen entstehende Belastung hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für einen belastbaren Effizienzvergleich notwendigen Daten beschränkt hat. Aufgrund der Tatsache, dass die individuellen Effizienzvorgaben nur aufgrund eines robusten Effizienzvergleichs ergehen können, war eine darüber hinausgehende Reduzierung der zu erhebenden Daten nicht möglich, da anderenfalls ein belastbarer bundesweiter Effizienzvergleich nicht gewährleistet wäre. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung als verhältnismäßig.

- 21 Die Anlage F ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 22 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den dd.mm.yyyy

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Helmut Fuß